

Konzept zur Gewährleistung der Sicherheit vulnerabler Personen bei KISS

Datum der letzten Änderung :

13. Nov. 2024, durch Michael Meyberg

Version nach Besprechung mit den Genossenschaften während des Koordinations-Treffens vom 27. September 2024.

Diese Version wird ab Q4 2024 von allen KISS Organisationen eingesetzt und implementiert. Das Schutzkonzept wird mit der Anwendung und den gemachten Erfahrungen von den Organisationen weiterentwickelt. Zur Unterstützung dieser Weiterentwicklung können Sie Rückfragen und Anregungen via [qs\(at\)fondation-kiss\(dot\)ch](mailto:qs(at)fondation-kiss(dot)ch) an die Qualitätssicherung weiterleiten.

Inhalt

Einleitung	2
Schutzmassnahmen	2
Richtlinien	2
Verhaltensrichtlinien	3
Schulung, Verantwortung und Kultur	4
Massnahmen	5
Vorgehen	7
Meldung und Bearbeitung von Konflikten und Vorkommnissen	7
Erklärungen	8
Sammlung gesetzlicher Grundlagen	9
Literatur	9
Autoren der vorläufigen Version, Stand Q2 2021	9

Einleitung

Die Arbeit bei KISS* besteht zum grossen Teil aus Aktivitäten mit leicht verletzlichen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern (vulnerablen Personen). Alle an der Arbeit bei KISS beteiligten Personen, nicht nur die vulnerablen Personen, sollen sich bei ihren Tätigkeiten sicher fühlen und vor Schäden geschützt werden. Dies unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, sexueller oder politischer Ausrichtung, Namen oder Hautfarbe, Alter, sozialer oder gesellschaftlicher Stellung, Lebensform, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung sowie unabhängig von etwaiger körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung. Deshalb ist die Erarbeitung und Umsetzung von geeigneten Schutzmassnahmen unabdingbar.

* ist ein Begriff mit * gekennzeichnet, so befinden sich zusätzliche Informationen dazu im Kapitel Erklärungen.

Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen gelten für alle Mitglieder der KISS Organisationen und umfassen folgende Bereiche:

1. Richtlinien, wie wir uns im Umgang mit vulnerablen Personen bei KISS verhalten, wie wir diese schützen und bei etwaigen Fällen von Missbrauch vorgehen.
2. Schulung von beteiligten Personen, Bezeichnung von verantwortlichen Personen sowie die Förderung einer Kultur zur Früherkennung von Konfliktpotential, um Vorkommnisse zu minimieren und adäquate Problemlösungen zu finden.
3. Vorgehen zur Meldung und Bearbeitung von Vorkommnissen, zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der persönlichen Integrität von Opfern und Hinweisgebern sowie zur regelmässigen Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes.

Die Richtlinien, Schulungen und Massnahmen sind so zu gestalten, dass sie gut verständlich und leicht umsetzbar sind.

Richtlinien

Das von den Mitgliedern der KISS Organisationen gewünschte Verhalten wird in der Tabelle "Verhaltensrichtlinien" beschrieben. Es ist nach Problemfeldern und vulnerablen Personengruppen, also Erwachsenen bzw. Kindern und Jugendlichen, aufgeschlüsselt.

Die benannten Gefahren oder Probleme können zudem bei verschiedenen, für KISS typischen Situationen auftreten, wie:

- 1) in Tandems, also bei der Interaktion von Gebenden und Nehmenden.
- 2) an KITT-Anlässen, also in Gruppen oder bei geselligen Anlässen.
- 3) im privaten Umfeld einer Person.

In der Tabelle sind die für KISS typischen Situationen ebenfalls den entsprechenden Gefahren oder Problemen zugeordnet worden.

Verhaltensrichtlinien

(Stand 12. Okt. 2024)

Betroffene können sich bei ihrer KoordinatorIn oder auch direkt bei der Qualitätssicherung der Stiftung via [qs\(at\)fondation-kiss\(dot\)ch](mailto:qs(at)fondation-kiss(dot)ch) melden. Auch bei Vermutungen oder bei niederschwelliger Missachtung des Verhaltenskodex können sich betroffene Personen melden. Das Anliegen wird vertraulich behandelt.

Vulnerable Personengruppe	Gefahren bzw. Problemfelder	Verhaltensweisen, Verhaltenskodex, Verhaltensrichtlinien
Erwachsene Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen. Ältere Personen. Personen von anderen Kulturen. Personen, die am Rand der Gesellschaft leben und ausgegrenzt sind.	Verbale Gewalt 1)2)	Die Kommunikation miteinander und das Verhalten zueinander sind respektvoll und wertschätzend. Wir dulden im Rahmen unserer Aktivitäten weder Drohungen, Demütigungen, noch Einschüchterungen gegenüber den anderen.
	Diskriminierung* 1)2)	Diskriminierung gegenüber Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Sprache, Religion, sexuellen oder politischen Ausrichtung, ihres Namens oder ihrer Hautfarbe akzeptieren wir nicht. Dasselbe gilt für das Alter, die soziale oder gesellschaftliche Stellung, die Lebensform, die weltanschauliche oder politische Überzeugung sowie für körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen.
	Sexuelle Belästigung* 1) 2)	Sexuelle Belästigung tolerieren wir nicht. Das persönliche Empfinden des Einzelnen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ist ernst zu nehmen. Die persönlichen Grenzen sind zu respektieren. Der Kontakt untereinander und zu Teilnehmenden ist dem kulturellen Kontext angemessen.
	Verletzung der persönlichen Freiheit und Integrität 1)2)	Drohungen und Erniedrigungen* tolerieren wir nicht. Wir respektieren die Werte jedes einzelnen und fördern ein gesundes Selbstbewusstsein.
	Körperliche Gewalt 1)	Schlagen und die Anwendung von körperlicher Gewalt sind schwere Vergehen gegen die Menschenwürde und werden nicht geduldet.
	Überforderung 1)	Bei Überforderung eines Beteiligten oder bei einer Gefahr der Verwahrlosung der Betreuten sollte unverzüglich das Gespräch mit der KoordinatorIn gesucht werden.
	Daten- und Persönlichkeitsschutz 1)2)3)	Fotos, Filme und Tonaufnahmen von Personen und Anlässen dürfen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erstellt werden. Wenn das Einverständnis mündlich eingeholt wird, ist dabei das vier Augen Prinzip zu beachten. Die Passwörter von Gebenden und Nehmenden werden geschützt eingegeben. Es gilt die Schweigepflicht in allen persönlichen Belangen, ausgenommen bei Notfällen.
	Sachschäden	Sachschäden sind umgehend zu melden.

	1) 2) 3)	
	Diebstahl, Veruntreuung, Betrug. 1) 2) 3)	Wir nutzen alle Möglichkeiten, um ungerechtfertigte Verdächtigungen von vornherein auszuschließen. Bei einem Vorfall orientieren wir uns an Stufe 1 oder 2 im Absatz Vorgehen.
Kinder und Jugendliche*	Die oben genannten Verhalten gelten ebenso für Kinder und Jugendliche und sind auf diese anzupassen. Zudem sei darauf hingewiesen, dass für die Bereiche sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezielle Gesetze in Kraft sind.	
	Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sind zusätzlich folgende wichtige Regeln zu beachten und einzuhalten: • Das Wohlergehen der Kinder steht an oberster Stelle. Wir passen unser Verhalten und unsere Kommunikation den Kindern an und gehen respektvoll mit ihnen um. • Im Umgang mit sozialen Medien ist Achtsamkeit geboten. Kontakte sind nur wo nötig über diese Medien zu pflegen. • Wir fördern den Selbstwert der Kinder, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. • Die Erziehungsberechtigten sind bei allen Entscheidungen miteinzubeziehen. • Wenn möglich wird bei der Kinderbetreuung das Vier Augen Prinzip angewendet	

Schulung, Verantwortung und Kultur

Die Stiftung "Fondation KISS" wird in Zukunft Schulungen erarbeiten und diese regelmässig, wenigstens einmal im Jahr, den Genossenschaften zur Weiterbildung ihrer verantwortlichen Personen anbieten. Die Schulungen können Themen wie die Sensibilisierung auf Grenzverletzungen, die Prävention, unsere Kultur des Umgangs mit Vorfällen oder den Inhalt der Richtlinien und Massnahmen selbst umfassen. Die benötigten Dokumente zum Schutzkonzept werden von der Qualitätssicherung der Stiftung in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die geschulten Personen instruieren in den Genossenschaften die betroffenen Freiwilligen.

Die verantwortlichen Personen in den Genossenschaften und in der Fondation KISS fördern die Sensibilisierung im Umgang mit Konfliktpotential und Vorkommnissen.

Die folgenden Massnahmen dienen der Prävention und sollen das Risiko von Gefahren und Vorfällen verringern sowie die Sicherheit von Opfern und Hinweisgebern gewährleisten. Zudem sollen sie eine regelmässige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzepte ermöglichen, bzw. erleichtern.

Massnahmen

(Stand 12. Okt. 2024)

Themenfelder und Adressat (an wen sollen sich die Massnahmen richten)	Massnahmen	Bemerkungen
Prävention Adressat: Alle in der KISS-Organisation involvierten Personen (Mitarbeiter sowie Freiwillige)	Eine Kurzversion mit den Grundsätzen dieser Richtlinie steht zur Instruktion und Information der Freiwilligen zur Verfügung. Diese kann als Faltblatt verteilt werden. In Zukunft sollte die Mitgliedervereinbarung entsprechend ergänzt werden. Verhaltenskodex und Schweigepflicht sollten als Bestandteil in die Mitgliedervereinbarung aufgenommen werden. Die KoordinatorInnen thematisieren die Richtlinie beim Aufnahmegespräch neuer Mitglieder. Die Abgabe der Richtlinie sowie der Kurzversion, z.B. mit Beitrittserklärung, ist möglich. Wichtige Dokumente werden den Verantwortlichen in den KISS Organisationen im Download Bereich der Qualitätssicherung zugänglich gemacht. Die Genossenschaft stellt sicher, dass die KoordinatorIn in regelmässigem Kontakt mit den Tandempartnern steht, mit dem Ziel, Unregelmässigkeiten rasch zu erkennen. Schulungen der KoordinatorInnen und der Mitglieder in den Genossenschaften. Ein Projektteam wird zur Bearbeitung von Anliegen zu den Schutzmassnahmen in der Qualitätssicherung geführt.	Mitglieder sollen über die Existenz dieser Richtlinie und die Kurzversion informiert werden. Wenn keine Rückmeldung erfolgt, ist diese akzeptiert.

Hinweise oder Vorkommnisse Adressat: Verursachende und Betroffene oder Dritte	Sobald KoordinatorInnen oder andere verantwortliche Personen in unserer Organisation Kenntnis von Hinweisen oder Vorkommnissen erlangen, beginnen sie unverzüglich mit der Kontaktaufnahme mit Betroffenen, um die Hintergründe abzuklären. Die Reaktion ist verhältnismässig, je nach Vorkommnis. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den vier Stufen, welche im Absatz Vorgehen beschrieben sind.	Über alle Vorkommnisse soll einmal pro Jahr in anonymisierter Form im Rahmen von Veranstaltungen für KoordinatorInnen oder der Qualitätssicherung berichtet werden. Der Schutz von Hinweisgebern und Betroffenen muss dabei sichergestellt sein.
Image- oder Reputations schaden Adressat: Zu definierende Verantwortliche in allen KISS-Organisationen	Massnahmen zur Begrenzung eines Reputationsschadens in Folge eines Vorfalls wird das Projektteam noch genauer beschreiben: Ansprechpersonen, Info auf Homepage der Fondation KISS, Regelung der internen und externen Kommunikation.	Verantwortlich für ein Vorkommnis sind die betroffenen Organisationen, also die Genossenschaft und indirekt auch die Stiftung als Dachverband. Vom Imageschaden können aber auch alle anderen KISS Organisationen betroffen sein.
Aktualisierung Adressat: Verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts ist die Genossenschaft. Ein Projektteam in der Qualitätssicherung der Stiftung unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.	Bei Vorkommnissen in KISS-Organisation (oder ähnlich gelagerten Organisationen) wird das Schutzkonzept auf mögliche Verbesserungen hinterfragt.	Alle KISS-Mitarbeitende und die Freiwilligen informieren die KoordinatorInnen und andere verantwortliche Personen über Vorkommnisse. Auch über solche, bei anderen Organisationen oder von denen wir aus den Medien erfahren haben.

Vorgehen

Meldung und Bearbeitung von Konflikten und Vorkommnissen

(Stand 12. Okt. 2024)

Die in der Tabelle beschriebenen Verfahrensschritte sind an die gängige Praxis in den Genossenschaften angelehnt. Die Beschreibung ist offen gehalten und nicht auf konkrete Ereignisse angepasst.

Stufe	Was geschieht	Verantwortlich	Weiter zur nächsten Stufe falls das Problem
1	Meldung eines Vorfalls / Verdachts	KoordinatorIn	- nicht durch ein einfaches Gespräch lösbar ist. - bereits häufiger vorgekommen ist. - gravierend ist.
2	Besprechung des Falls in der Koordinationsstelle der Genossenschaft.	Koordinationsstelle, bestehend aus wenigstens einer KoordinatorIn und einer weiteren Person aus der Geschäftsstelle oder dem Vorstand.	- nicht so einfach zu lösen ist. - Unsicherheit im Koordinationsteam hervorbringt. - gravierend ist. - fehlende Expertise erfordert.
3	Beizug von Vorstand oder externe Fachstelle oder Vertrauensperson aus einer anderen Organisation oder einen Vertreter aus der Stiftung.	Koordinationsstelle in der Genossenschaft plus weitere Personen.	- gravierend ist. - fehlende Expertise erfordert. - rechtliche Konsequenzen mit sich bringen könnte. - möglicherweise auch einen Straftatbestand betreffen könnte.
4	Die Rekurskommission oder eine professionelle Hilfe wird benötigt.	Koordinationsstelle in der Genossenschaft plus weitere Personen. Beizug der Stiftung nicht zwingend, aber muss darüber informiert sein.	unter Umständen rechtliche Schritte zur Folge haben könnte.

Erklärungen

KISS ist ein Apronym, also eine aus Initialen zusammengesetzte Abkürzung des Satzes “Keep it Small and Simple”. Zudem hat es als Wort eine eigene Bedeutung: Kuss, die zum Thema liebevolle Betreuung passt. KISS steht für ein nicht-monetäres, gemeinnütziges Modell zur Unterstützung und Begleitung von Mitmenschen im Alltag, bei welchem die miteinander verbrachte Zeit in Zeitrachweisen dokumentiert wird.

Das Modell KISS beinhaltet auch ein kostenloses Social Franchising der Stiftung “Fondation KISS” an die mit ihr durch Lizenzverträge verbundenen, regional agierenden KISS-Organisationen. Diese sind zumeist in Genossenschaften organisiert und bleiben einzigartig und wirken selbständig. Sie verpflichten sich aber, die mit der Marke KISS verbundenen Standards und Vorgaben für die Begleitung oder Unterstützung anderer Mitmenschen im Alltag einzuhalten.

Die Stiftung stellt ihren Fanchise Nehmern die Grundlagen für den Aufbau und Betrieb des Modells KISS kostenlos zur Verfügung. Zusätzlich unterstützt die Stiftung ihre regional agierenden Organisationen zu zentralen und komplexen Fragen oder Aufgaben, wie der Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, Steuerbefreiung, Informatik, Versicherungen und bei der Verbuchung von Zeitrachweisen.

Die Stiftung “Fondation KISS” ist gemeinnützig und bezweckt die Förderung der vierten Altersvorsorgesäule und anderer Projekte zur Erforschung und Stärkung des Generationenzusammenhalts. Sie vernetzt sich mit überregionalen Partnern aus Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft, um den lokalen Organisationen die Anerkennung vor Ort zu erleichtern. Für weitere Informationen siehe auch: www.fondation-kiss.ch.

Kinder und Jugendliche: Die Fondation KISS bezieht sich hier auf die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie ihrer Zusatzprotokolle. Laut Kinderrechtskonvention sind alle Menschen unter 18 Jahren als Kinder zu betrachten und aufgrund ihres Kindseins besonders schutz- und förderungsbedürftig.

Als **diskriminierend** gelten Äusserungen und Handlungen, die sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht gegen Einzelne oder Gruppen richten.

Ebenso herabsetzende Bemerkungen zu Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, sexueller oder politischer Ausrichtung, Namen oder Hautfarbe, Alter, sozialer oder gesellschaftlicher Stellung, Lebensform, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung sowie zu etwaiger körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung.

Unter sexuellen Belästigungen verstehen wir: Sexuelle Anspielungen oder abwertende Bemerkungen über das Äussere. Sexistische Bemerkungen und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten oder sexuelle Orientierung. Pornografisches Material, das gezeigt, aufgehängt oder verteilt wird. Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht. Unerwünschte Körperkontakte. Sexuelle Übergriffe, Nötigung, Vergewaltigung.

Unter Drohungen, Erniedrigungen verstehen wir: Verletzungen der persönlichen Integrität durch verbale Angriffe auf die Person als Ganzes. Verhaltensweisen, die den Selbstwert eines Menschen schädigen. Feindselige oder konfliktbelastete Kommunikation. Drohungen oder Nötigungen zu bestimmten Handlungen.

Zum Thema Strafregisterauszug: bei der Arbeit mit Kindern ist folgendes zu bedenken: siehe Absatz 5.3.2. aus "Juristische Notizen zur Freiwilligenarbeit in der Schweiz 2017": Der Aussagewert eines Strafregisterauszugs ist sehr relativ. Darüber hinaus wird ein Sonderprivatauszug und eine verantwortungsbewusste Führung der freiwilligen Mitarbeiter empfohlen.

Sammlung gesetzlicher Grundlagen

Artikel 8 Bundesverfassung: Rechtsgleichheit

Erwachsenenschutz: Art. 360 ff. ZGB

Kinderschutz: Art. 307 ff. ZGB

Opferhilfegesetz: OHG, Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, Artikel 3 und 4 Gleichstellungsgesetz (GIG), gilt für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht sowie für alle öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse in Bund, Kantonen und Gemeinden.

UNO Kinderrechtskonvention: siehe online unter: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Sozialpolitische Themen, Kinderrechte.

Literatur

Juristische Notizen zur Freiwilligenarbeit in der Schweiz 2017, Markus Edelmann, benevol St. Gallen 2017, 2. Auflage

Zeit für dich - Zeit für mich, Nachbarschaftshilfe für Jung und Alt, Susanna Fassbind, rüffer & rub Sachbuchverlag GmbH, Zürich, 2017

Autoren der vorläufigen Version, Stand Q2 2021

Michael Meyberg, KISS Zug, Qualitätssicherung der Fondation KISS,
Ursula Forsblom, KISS Region Zofingen,
Liliane Hofer, KISS Region Zofingen,

unter Mitwirkung von Vertretern der KISS Genossenschaften Cham, Bottmingen-Oberwil, March, Fricktal, Glarus, Linth, Reusstal-Mutschellen, Stäfa, Wiggertal (Aargau), Zug, Region Baden, Oberfreiamt, Knonaueramt und dem Verein KISS Region Zofingen, Region Goms (im Aufbau), sowie Zeitgut Luzern und Zeitgut Toggenburg.

Wir bedanken uns für die Mitwirkung von Frau Carlota Harmsen, Projektkoordinatorin für Fortbildung, Touristische Ausbildung, Institutioneller Kinderschutz, ECPAT Deutschland e.V., Freiburg, Deutschland.